

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Kindheitspädagogik (0-12 Jahre) mit Schwerpunkt Interdisziplinäre Frühförderung, Bachelor of Arts
Hochschule:	SRH Hochschule für Gesundheit
Standort:	Gera
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von der Empfehlung der Gutachtergruppe erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 30.12.2019 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

1. Titel und Inhalte des Studiengangs müssen in Einklang gebracht werden, da das Kompetenzfeld der Kindheitspädagogik insbesondere hinsichtlich der bildungswissenschaftlichen Anteile in der gegenwärtigen Konzeption noch nicht ausreichend hinterlegt ist. Es ist darüber hinaus nachzuweisen, dass der Bereich der Bildungswissenschaften in einer für den Betrieb des Studiengangs angemessenen Form personell abgedeckt ist. (§ 12 Absatz 1, 2 ThürStAkkrVO)
2. In den Ordnungsmitteln für den Studiengang müssen Inhalte, Umfang und Anleitung des Praktikums nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften für die staatliche Anerkennung transparent ausgewiesen werden. (§ 12 Absatz 1 ThürStAkkrVO)
3. Die bedingungsfreie Bestätigung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Freistaats

Thüringens ist nachzuweisen. (§ 11 ThürStAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auflage der Gutachter an, dass Titel und Inhalte des Studiengangs in Einklang gebracht werden müssen, da das Kompetenzfeld der Kindheitspädagogik insbesondere hinsichtlich der bildungswissenschaftlichen Anteile in der gegenwärtigen Konzeption noch nicht ausreichend hinterlegt ist. (§ 12 Absatz 1 ThürStAkkrVO) Die Gutachter stellen weiterhin fest, dass zur Umsetzung dieser Auflage, die personellen Ressourcen im bildungswissenschaftlichen Bereich „ggf. durch entsprechend fachlich ausgewiesene Lehrpersonen ergänzt werden müssen“ (Akkreditierungsbericht S. 49), ziehen daraus aber keine Konsequenzen. Angesichts der von den Gutachtern dargestellten Kausalität ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats notwendig, dass die Hochschule zugleich einen geeigneten Nachweis erbringt, dass der Bereich der Bildungswissenschaften in einer für den Betrieb des Studiengangs angemessenen Form personell abgedeckt ist (§ 12 Absatz 2 ThürStAkkrVO)

Nach § 35 ThürStAkkrVO wurde die Begutachtung mit einem Verfahren zur Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass in den Ordnungsmitteln für den Studiengang Inhalte, Umfang und Anleitung des Praktikums nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften für die staatliche Anerkennung noch nicht transparent ausgewiesen werden. Dies ist zu beheben. (§ 12 Absatz 1 ThürStAkkrVO)

Die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung ist für die von der Hochschule angestrebte berufliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen von besonderer Relevanz (§ 11 ThürStAkkrVO). Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Freistaats Thüringens hat mit Bescheid vom 30. Juli 2019 die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung unter Bedingung ausgesprochen. Der Akkreditierungsrat bittet deshalb darum, die endgültige Zustimmung des hierfür zuständigen Ministeriums im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollten den Studierenden kontinuierlich rückgekoppelt werden.